

Satzung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands

Landesverband Schleswig-Holstein

Kreisverband Herzogtum Lauenburg

Name, Sitz, Tätigkeit

§ 1

Der Kreisverband Herzogtum Lauenburg der SPD umfaßt alle im Kreis Herzogtum Lauenburg bestehenden Ortsvereine der SPD. Er ist Unterbezirk im Sinne des Organisationsstatuts.

Parteizugehörigkeit

§ 2

Für die Mitgliedschaft in der SPD gelten die Bestimmungen des Organisationsstatuts der SPD in der jeweils gültigen Fassung.

Gliederung

§ 3

1. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine und Stützpunkte. Über ihre Bildung entscheidet der Kreisvorstand.
2. Ortsvereine sollen das Gebiet der politischen Gemeinden umfassen und mindestens 10 Mitglieder haben.
3. In Gemeinden mit geringer Mitgliederzahl können Stützpunkte gebildet werden, die organisationsmäßig dem nächstgelegenen Ortsverein angeschlossen werden.
4. Ortsvereine können ihr Gebiet in Distrikte unterteilen.
5. Der Kreisvorstand kann Ortsvereine zur Durchführung bestimmter Aufgaben in Regionen zusammenfassen. Berechtigte Einwendungen der Ortsvereine sind zu berücksichtigen.

Parteiamter

§ 4

1. Ein Parteiamt hat inne, wer von der zuständigen Parteikörperschaft für eine bestimmte Funktion gewählt worden ist. Das Nähere regelt die Wahlordnung.
2. In Funktionen der Partei müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 Prozent vertreten sein.

Zuständigkeiten

§ 5

1. Als Vertreter/in der Partei bei Wahlen gilt nur, wer im Einverständnis mit der Parteiorganisation als Kandidat/in aufgestellt ist.
- 2.a) Für die Gemeindewahlen stellen die Ortsvereine in Mitgliederversammlungen ihre Kandidatinnen und Kandidaten im Benehmen mit dem Kreisvorstand auf.
- 2.b) Als Kandidaten und Kandidatinnen für Gemeindevertretungen, die im Ortsverein aufgestellt werden, können im Benehmen mit dem zuständigen Kreisverband gemäß § 11 (6) Organisationsstatut Nichtmitglieder im Sinne der Wahlordnung § 13 (1) a aufgestellt werden. Der oder die Gewählte dürfen keiner anderen politischen Partei oder einer Vereinigung nach § 6 Abs. 2 des Organisationsstatuts angehören oder für sie kandidieren.
3. Stützpunkte schlagen ihre Kandidatinnen und Kandidaten selbst vor.
4. Kandidatinnen und Kandidaten für den Kreistag werden auf Kreisparteitagen im Benehmen mit dem Landesvorstand aufgestellt.
5. An kommunalen Wählergemeinschaften ist eine Beteiligung nur möglich, wenn eigene Parteilisten nicht bestehen und der Kreisvorstand im Benehmen mit dem Landesvorstand seine Zustimmung gegeben hat.

6. Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die Landtags- bzw. Bundestagswahl erfolgt nach der Satzung des Landesverbandes.

Beiträge

§ 6

Die Beitragsabrechnung erfolgt nach den vom Landesvorstand bekanntgegebenen Sätzen und Richtlinien.

Aufbau der Parteiorganisation

§ 7

1. Der Aufbau der Partei erfolgt auf demokratischer Grundlage.
2. Die Mitglieder des Ortsvereins wählen auf einer Jahreshauptversammlung längstens für die Dauer von 2 Jahren den Ortsvereinsvorstand. Wahlen sind geheim.
3. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Kassierer/in
 - dem/der Schriftführerin.Die Erweiterung des Vorstandes und die Wiederwahl sind zulässig.
4. Es sind zwei Revisoren/innen zu wählen. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Mitglieder eines Stützpunktes wählen eine/n Leiter/Leiterin und dessen Stellvertreter/in jeweils für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Gehört der/die Stützpunktleiter/in nicht dem Vorstand des Ortsvereins an, so nimmt er/sie mit beratender Stimme an dessen Sitzungen teil.
6. Ortsvereine und Stützpunkte führen Mitgliederversammlungen und im Jahr eine Hauptversammlung durch.

Geschäftsjahr/Berichterstattungen

§ 8

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Berichterstattung läuft von Jahreshauptversammlung zu Jahreshauptversammlung.
2. Die Ortsvereine berichten über ihre Personalentscheidungen und zwar unmittelbar nach der Jahreshauptversammlung. Der Bericht ist dem Kreisvorstand in doppelter Ausfertigung einzureichen. Dieser gibt ein Exemplar an die Geschäftsstelle zur Berichterstattung an den Landesvorstand.

Kreisparteitag

§ 9

1. Der Kreisparteitag (Wahlkreisparteitag) ist das höchste Organ des Kreisverbandes. Er wird vom Kreisvorstand einberufen und findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat mindestens sechs Wochen vorher zu erfolgen.
2. Weitere Kreisparteitage sind möglich und werden vom Kreisvorstand gemäß Abs. 1 einberufen.
3. Der Kreisparteitag setzt sich zusammen aus:
 - a) den gewählten Delegierten der Ortsvereine. Die Ortsvereine entsenden
 - bei 10 oder weniger Mitgliedern einen Delegierten
 - bei 11 bis 25 Mitgliedern zwei Delegierte
 - darüber hinaus pro angefangene 25 Mitglieder einen Delegierten. Es gilt der Mitgliederstand der gültigen EDV-Liste,
 - b) je zwei Delegierten der Arbeitsgemeinschaften, die auf den jeweiligen Kreiskonferenzen der Arbeitsgemeinschaften mindestens alle zwei Jahre neu zu wählen sind,
 - c) den Mitgliedern des geschäftsführenden Kreisvorstandes,
 - d) den weiteren Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - e) den Revisoren/innen,
 - f) den Mitgliedern der Kreistagsfraktion,

- g) dem/der Geschäftsführer/in bzw. dem/der hauptamtlichen Mitarbeiter/in,
- h) den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften,
- i) den Bundes- und Landtagsabgeordneten des Kreises.

Die Mitglieder zu d) – i) haben beratende Stimme.

Die Delegierten nach § 9 Abs. 3. b) und c) dürfen zusammen ein Fünftel der Gesamtzahl der stimmberechtigten Delegierten nicht überschreiten.

- 4. Anträge aus den Ortsvereinen und Arbeitsgemeinschaften müssen mindestens vier Wochen vor einem Kreisparteitag beim Kreisvorstand eingegangen sein; Die Anträge müssen den Delegierten über die Ortsvereine mindestens 14 Tage vor einem Kreisparteitag schriftlich bekanntgegeben werden. Der Kreisvorstand kann zur Bearbeitung von Anträgen eine Antragskommission bilden. Diese Kommission wird vom Kreisparteitag bestätigt.
- 5. Zu den Aufgaben des Kreisparteitages gehören:
 - Prüfung der Legitimation der Teilnehmer/innen
 - Wahl eines Präsidiums, das aus einer/m Vorsitzenden und zwei Beisitzern/innen besteht
 - Bestimmung der Geschäftsordnung
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Revisoren/innen, der Kreistagsfraktion, der Bundestags- und Landtagsabgeordneten
 - Wahlen zum Kreisvorstand, der Revisoren/innen, der ständigen Vertreter/innen im Landesausschuß, der Schiedskommission, der Kandidaten/innen für den Kreistag
 - Delegierte zu Landesparteitagen für die Dauer von 1 Jahr zu wählen.
 - Die Beschlußfassung über eingegangene Anträge.
- 6. Der Kreisparteitag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend ist.
- 7. Der Kreisparteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nicht anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- 8. Für Wahlen gilt die Wahlordnung der SPD.
- 9. Über die Verhandlungen des Kreisparteitages wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse sind durch zwei Mitglieder des Präsidiums zu beurkunden.

Kreisdelegiertenkonferenzen

§ 9 a

Für Kreisdelegiertenkonferenzen zu Wahlen gilt unter Beachtung des Organisationsstatuts und der Wahlgesetze § 9 Abs. 3. a) entsprechend, wenn der zuständige Vorstand keinen anderen Delegiertenschlüssel festgelegt hat.

Die Mitglieder zu b) - i) haben nur beratende Stimme.

Außerordentlicher Kreisparteitag

§ 10

Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist einzuberufen:

- 1. auf Beschluß des Kreisvorstandes
- 2. auf Antrag von 10 Ortsvereinen.

Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche, die Tagesordnung ist beizufügen. Anträge aus den Ortsvereinen sind spätestens zu Beginn des außerordentlichen Kreisparteitages dem/der Kreisvorsitzenden einzureichen. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 9.

Kreisvorstand

§ 11

Der Kreisvorstand besteht aus

- **a) dem/der Vorsitzenden**
- **b) mindestens 2 höchstens 3 gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden**
- **c) dem/der Schatzmeister/in**
- **d) dem/der Schriftführerin**

- **e) dem/der Pressereferenten/in**

Die Mitglieder zu a - e bilden den geschäftsführenden Kreisvorstand.

Weitere Mitglieder des Kreisvorstandes sind:

- **g) sechs Beisitzer/innen**
- **h) der/die Vertreter/in der Arbeitsgemeinschaften, die ein ausschließliches Vorschlagsrecht dafür haben**
- **i) ein/e Vertreter/in der Kreistagsfraktion**
- **k) die Bundes- und Landtagsabgeordneten des Kreises**
- **l) der/die Geschäftsführer/in, bzw. hauptamtliche/r Mitarbeiter/in**

Die Mitglieder zu h - l nehmen mit beratender Stimme teil.

Wahlen zum Kreisvorstand

§ 12

Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen. Nacheinander werden gewählt:

- a) der/die Kreisvorsitzende
- b) der/die erste gleichberechtigte Stellvertreter/in
- c) der/die zweite gleichberechtigte Stellvertreter/in danach ggf. der/die dritte gleichberechtigte Stellvertreter/in
- d) der/die Schatzmeister/in
- e) der/die Schriftführerin
- f) der/die Pressereferent/in

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der stimmberechtigten Delegierten auf sich vereinigt. In einem zweiten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit.

- g) Die weiteren Mitglieder des Kreisvorstandes werden in einer Listenwahl, getrennt nach Geschlecht gewählt. Bei der Feststellung der für jedes Geschlecht geltenden Mindestzahl werden die in der vorhergehenden Einzelwahl gewählten Männer und Frauen berücksichtigt.
Im ersten Wahlgang sind alle Frauen und Männer bis zur Erreichung der Quote gewählt, sofern sie die absolute Mehrheit erreicht haben. Des Weiteren gilt als gewählt, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erreicht, bis zur Höchstzahl der jetzt noch zu vergebenden Plätze unter Berücksichtigung der Quote.
Im zweiten Wahlgang sind jeweils so viele Vertreterinnen bzw. Vertreter eines Geschlechtes gewählt, wie notwendig sind, um die Mindestsicherung für das jeweilige Geschlecht zu erreichen.
Sodann sind unter den verbleibenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten jene gewählt, die unabhängig von ihrem Geschlecht die meisten Stimmen erzielt haben.

Aufgaben des Kreisvorstandes

§ 13

1. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und ist für die Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages verantwortlich. Ihm steht das Recht zu, jederzeit von den Gliederungen Berichte zu verlangen. Der geschäftsführende Kreisvorstand erledigt die laufenden Geschäfte.
2. Der Kreisvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Zur Durchführung seiner Arbeit kann der Kreisvorstand Projektgruppen bzw. Arbeitskreise bilden. Sie wählen sich eine/n Sprecher/in.
4. Zur Behandlung besonderer Fragen und zur fachlichen Beratung kann der Kreisvorstand weitere Mitglieder hinzuziehen, die kein Stimmrecht haben.

Revisoren/innen

§ 14

1. Zur Prüfung der Kassenführung beim Kreisverband wählt der Kreisparteitag drei Revisoren/innen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Revisoren/innen prüfen die Kassengeschäfte vierteljährlich. Sie sind beschlußfähig, wenn zwei Revisoren/innen anwesend sind.

3. Beanstandungen sind umgehend dem Kreisvorstand mitzuteilen.
4. Der Bericht der Revisoren/innen über die Kassenführung des Kreisverbandes vor dem Kreisparteitag bildet die Grundlage für die Entlastung des Kreisvorstandes.

Satzungsänderungen

§ 15

Eine Änderung dieser Satzung kann nur auf einem Kreisparteitag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 16

Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gilt das Organisationsstatut der SPD sowie die Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein der SPD in der jeweils gültigen Fassung

Diese Satzung tritt durch Beschluß des Kreisparteitages am 27.10.1998 in Kraft.
Damit tritt die Satzung vom 03.02.1995 außer Kraft.

Geändert auf dem Kreisparteitag in Schwarzenbek am 30. November 2002

Geändert auf dem Kreisparteitag in Mölln am 29. März 2003

Geändert auf dem Kreisparteitag in Dassendorf am 06.09.2008